

REGLEMENT

ÜBER DEN FONDS FÜR BERUFLICHE WEITERBILDUNG

Art. 1 Grundsatz

Der SBK weist in seinem Organisationskapital einen freien Fonds für berufliche Weiterbildung aus.

Art. 2 Zweck

Der Fonds bezweckt die Förderung der Weiterbildung von SBK-Mitgliedern durch die Ausrichtung von Stipendien und zinslosen Darlehen.

Art. 3 Ausrichtung von Beiträgen

¹ Der Zentralvorstand (nachfolgend ZV) entscheidet über die Ausrichtung von Beiträgen an SBK-Mitglieder, insbesondere sofern

- die Weiterbildung im Interesse der Berufstätigkeit liegt;
- keine andere Stelle Beiträge leistet;
- die Übernahme der ausbildungsbedingten Mehrkosten dem Mitglied nicht zugemutet werden kann.

² Der ZV erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 4 Äufnung

Der Fonds wird - auf Beschluss der Delegiertenversammlung- durch Überschüsse aus der Jahresrechnung sowie durch Schenkungen, Legate u.dgl. ohne engere Zweckbindung geäufnet.

Art. 5 Auflösung

¹ Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Auflösung des Fonds und die Verwendung derjenigen Teile, die nachgewiesenermassen durch Dritte dem Fonds übereignet wurden. Bei Wegfall des Zwecks sind die Mittel primär für einen vergleichbaren Zweck zu verwenden.

² Das übrige Kapital verbleibt im Organisationskapital ohne weitere Zweckbindung.

Art. 6 Inkraftsetzung, Aufhebung des bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement tritt auf den 12. Juni 2014 in Kraft. Das Reglement über den Fonds für berufliche Weiterbildung vom 24. März 1995 wird durch die Genehmigung des vorliegenden Reglements durch die Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2014 aufgehoben.

Bern, 12. Juni 2014